

# Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

N<sup>ro</sup> 100.

Kronstadt, den 16. December.

1841.

## Siebenbürgen.

### Landtags-Nachrichten.

In der am 1. Dec. abgehaltenen ersten Landtags-Sitzung kamen die auf die Wahl der Landesämter bezüglichen Fragen zur Sprache, und da die Landesstände hinsichtlich derselben noch im Jahr 1837 eine genaue Berathschlagung angestellt und abgeschlossen haben, so wurde aus dem Landtagsprotokoll der 26. Sitzung des angegebenen Jahres der Abschluß vorgelesen, nach welcher Modalität die Wahlen gehalten werden sollten, und den damals in der 45. und 46. Sitzung gemachten Abschlüssen gemäß, nach einer kurzen vorgängigen Prüfung derselben, in Absicht auf die bei Wahlen zu beobachtende Modalität Folgendes als Grundsatz angenommen. 1. In Gemäßheit des ersten Punktes der königlichen Proposition sollte zu allererst der Landes-Gouverneur gewählt, und diese Wahl höherm Orts unterbreitet werden, um so vielmehr, weil die Besetzung dieses in Erledigung gekommenen Amtes den Landesständen auch außerdem nach der gesetzmäßigen Verfassung zusteht. 2. Was die Fragen anbetriefft: wer zu wählen Befugniß habe? und was für Personen man wählen könne? und auf welche Art dieses Wahlgeschäft vollzogen werden solle? so halten sich die Stände auch in dieser Hinsicht an die im J. 1837 gegebenen Bestimmungen.

Nachdem die Frage, wer zu wählen Befugniß habe? nach Bestätigung des Ständeregisters behoben worden, so bleibt nur die Frage noch übrig, wen oder unter was für Personen man zu wählen habe? Hinsichtlich welcher Frage es sich von selbst versteht, daß nach Inhalt vieler Gesetze, besonders nach dem 42. Artikel des 3. Buchs der Approbaten, nach dem 7. Punkte des Leopoldinischen Diploms, und nach dem 11. und 20. Artikel des Landtags von 1791 auf Mitglieder der drei Nationen, so wie auch der vier Religionen Rücksicht zu nehmen ist, und daß diese, wenn sie hinreichend possessionirte Grundherrn sind, auf Kardinal- oder Landesämter einen rechtmäßigen Anspruch zu machen haben. Diesem gemäß haben sich die Landesstände in dem Grundsatz vereinigt, daß man die Ansprüche der drei Nationen und vier Religionen, und die Gleich-

heit ihrer Rechte vor Augen haltend bei der Wahl vorzüglich auf solche Personen seine Aufmerksamkeit zu richten habe, welche vorzugsweise das allgemeine Vertrauen besitzen, und welche man in gewissenhafter Beurtheilung derselben auch in moralischer Hinsicht als die würdigsten anerkennt, auf Männer von anerkannter Erfahrung und Einsicht; wobei hier beiläufig zu bemerken ist, daß, da die sächsische Nation auf das Amt der Protonotarien keinen Anspruch zu machen hat, zu diesem Amte nur aus den zwei andern Nationen und drei Religionen gewählt werden solle; eben so auch sollen der bisherigen Gewohnheit und den bestehenden Gesetzen gemäß, zu jedem Amte immer drei von den vier Religionen, also zusammen zwölf gewählt werden, und zugleich nicht für mehre, sondern immer nur für ein Amt auf einmal der Wahlakt vollzogen werden. — Bei dieser Bestimmung obiger Fragen haben die Landesstände, um aller Unordnung und Hindernissen vorzubeugen, auch auf andere Fälle, die sich bei dem Wahlakt ergeben könnten, ihre Aufmerksamkeit gerichtet, und in Absicht derselben Folgendes bestimmt und festgesetzt: a) damit durchaus nicht mehr als zwölf Personen zu einem Amte in Vorschlag gebracht oder gewählt werden, so soll auf den Fall, wenn zwei Personen gleich viele Stimmen erhielten, und wenn diese Personen mit gleichen Stimmen, in der Reihe der drei gewählten, den allerletzten Platz einnehmen, in Ansehung dieser Beiden ein wiederholter Wahlakt vorgenommen, und nur derjenige in die Reihe der drei Gewählten geschrieben werde, der bei diesem wiederholten Wahlakt die Mehrheit der Stimmen erhalten hat, und zwar mit Bemerkung der vorigen, und dann auch der zuletzt erhaltenen Stimmen; wenn aber dieser Fall der Stimmen-Gleichheit bei denjenigen eintritt, die gleich im Anfang der Reihe der drei Gewählten stehen, so soll ein neuer Wahlakt nur hinsichtlich des Umstandes angestellt werden, wer als der erste, wer als der zweite anzusetzen sei. b) Da bei Untersuchung und Rangirung der Stimmen auch fehlerhafte Wahlzettel gefunden werden könnten, so sollen diese, wenn sie einen wesentlichen Fehler betreffen, das heißt, wenn sie der Verfassung zuwider sind, wenn die Gleichheit der Religionen nicht beobachtet, oder nicht zwölf Personen

gewählt, oder die schriftlich angegebenen Personen, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Religion, durch einander gemischt worden, nicht angenommen, sondern befeitigt werden; wenn aber der Fehler nicht wesentlich ist, wenn der Wahlzettel nichts enthält, was als eine Kränkung der Verfassung betrachtet werden könnte, z. B., wenn die Gleichheit der Namen Ungewißheit erzeugte, oder die Namen der Gewählten nicht charakteristisch genug von einander unterschieden wären, oder der Wähler seinen Willen nicht deutlich genug ausgesprochen hätte; so sollen die Stände bestimmen, wer eigentlich gemeint sei, und wem die Wahl gelte; so auch wenn etwa in der Reihe der Katholiken, und in der Reihe der Reformirten ein Katholik gefunden würde, oder auf ähnliche Art auch in Absicht der zwei andern Religionen eine Verwechslung wäre, so sollen diese Wahlzettel angenommen werden, weil eine solche Verwechslung sich leicht ergeben kann. Was aber die Modalität in Vollziehung des Wahlaktes anbelangt, so wird als Regel festgesetzt, daß die Abgebung der Stimmen insgeheim geschehen, die Durchsicht und Untersuchung derselben aber mit der größten Publicität vorgenommen werden solle; nach der bisher beobachteten Gewohnheit sollen die Stimmgäber einzeln, der Reihe nach, aufgefordert werden, und ihre Wahlzettel vor den Augen aller Landesstände in den Wahlkästen einlegen, und wenn diese Wahlzettel alle hineingegeben worden sind, so sollen sie in der nämlichen Sitzung herausgenommen, und mit lauter Stimme von Sr. Excellenz dem Präsidenten abgelesen werden, wobei sich inzwischen Sr. Excellenz, zur Erleichterung in diesem ermüdenden Geschäfte, mehrere Mitglieder aus den verschiedenen Kategorien der Landesstände zur Seite nehmen kann; ein Protonotarius hat die Anzahl der herausgenommenen Wahlzettel, ein anderer die Anzahl der Stimmen genauestens aufzuzeichnen; die fortlaufende Anzahl der Stimmen soll immer hell laut ausgesprochen werden; an dieser Aufzeichnung der Stimmen kann auch die königliche Tafel, ja auch jedes Mitglied, dem es gefällt, Antheil nehmen. — Sollte aber der Fall eintreten, daß entweder wegen Mangel an Zeit oder wegen anderer dazwischen gekommener Hindernisse die Wahlzettel in der nämlichen Sitzung, in welcher sie in den Wahlkästen eingelegt worden sind, nicht sollten herausgenommen werden können, und also der Wahlakt der Stimmgäber unterbrochen werden müßte, so sollen die im Wahlkasten zurückgebliebenen Wahlzettel unter Putsch gelegt werden, wobei es einem jeden Mitgliede der Landesstände frei steht, auch sein Putsch aufzudrücken.

Zuletzt wurde auch das beschlossen, daß, wenn sich einer von den Gewählten erklärte, das Amt auch nach erfolgter Bestätigung nicht annehmen zu wollen, diejenige Person, die als der vierte in der Reihe gewählt worden, nicht an seine Stelle gesetzt, sondern zwischen die betreffenden Glaubensgenossen auf den letzten Platz

eingeschrieben werden während, was die übrigen anbelangt, die Wahl und Stimmgäber ihr vollkommenes Bewenden hat.

Wenn die Namen der Gewählten auch nicht deutlich und charakteristisch genug angegeben sein sollten, nach Maßgabe der Umstände aber mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann, auf wen die Wahl zu beziehen sei, so soll der Wahlzettel ohne weiters angenommen werden.

Zugleich wurde auch beschlossen, daß mit Einsetzung der das Land betreffenden Wahlen Sr. Maj. auch folgende Hauptpunkte unterbreitet werden sollten: a. Sollte Sr. Majestät der unterthänigste Dank dafür abgestattet werden, daß Höchst dieselben in ihren kön. Propositionen die Wahl zu den Kardinalämtern des Landes zuerst in Vorschlag gebracht habe, was die Stände mit um so größerer Freude befolgen werden, je un widersprechlicher übrigens auch ihr Recht, und je unumgänglicher ihre Verpflichtung ist, auf Befestigung der in Erledigung gekommenen Aemter den nöthigen Bedacht zu nehmen. b. Möge Sr. Majestät, den im Jahre 1837 in das Landesprotokoll aufgenommenen Grundsätzen gemäß, mit kindlichem Vertrauen gebeten werden, womit Höchst dieselben bei der Bestätigung zu den höchsten Kardinalämtern auf die Mehrheit und auf die Gleichheit der Religionen gnädige Rücksicht zu nehmen geruhen, so daß in Gemäßheit des im Jahre 1837 zur Zahl 53 ausgesprochenen Wunsches der Landesstände, der Gouverneur und der Hofkanzler von verschiedener Religion seien. c. Möge die allergnädigste Bestätigung noch während dieses Landtages baldigst herabzuschicken geruhen. d. Da im 17. Titel des 3. Buchs der Approbaten, so auch im 10. Punkt des Leopoldinischen Diploms, und im 10. Artikel des Landtages von 1791 durch ein deutliches Gesetz verordnet ist, daß alle Jahr ein Landtag gehalten werden sollte, demohngeachtet aber, vom letzt hin abgehaltenen Landtag bis jetzt, mehr als ein Jahr verstrichen ist, wodurch sich neuerdings auch mehrere andere Beschwerden gehäuft haben, so möchte Sr. Majestät, gleich in diesem ersten hinaufgehenden Berichte, mit der Bemerkung, daß die Stände kein Hinderniß kennen, wegen dessen die Abhaltung eines Landtages über die in den Gesetzen bestimmt vorgeschriebene Zeit hinausgeschoben werden müßte, allerunterthänigst ersucht werden, womit Höchst dieselben diese Anordnung der Gesetze befolgen zu lassen allergnädigst geruhen wolle. e. Möge Sr. Majestät im Namen der Stände der unterthänigste Dank abgestattet werden, daß Höchst dieselben für den gegenwärtigen Landtag Klausenburg zum Versammlungsorte zu bestimmen geruhen.

Am 2. December ist die Wahl der Landesämter vollzogen worden. Die Resultate dieses Tages werden nächstens mitgetheilt.

In der Sitzung am 4. Decemb., in welcher auch

das h. Landesgubernium gegenwärtig war, wurde den Ständen ein an sie gerichtetes königliches Hofrescript vom h. Landesgubernium übergeben, folgenden Inhalts:

Nachdem von den Kandidaten, die von unsern sieben und getreuen Landesständen im nächstverflossenen Landtag unterm 21. Februar 1838 zu zwei erledigten Gubernialraths-Stellen gewählt und in Vorschlag gebracht, und von unserer siebenbürgischen Hofkanzlei uns zur Kenntniß und Wissenschaft unterbreitet wurden, in dieser Zwischenzeit Freiherr Ladislaus Bánffy mit Tode abgegangen ist, so haben wir Euch lieben getreuen Landesständen hiemit die Anweisung geben zu lassen für nöthig erachtet, womit Ihr bei Verhandlung des zweiten Punktes unserer königlichen Propositionen auch auf die Wahl und Ersetzung dieser in Erledigung gekommenen Stellen Bedacht nehmen, und unserer Bestätigung unterbreiten möget. Was den übrigen Inhalt Eurer obgedachten Repräsentation anbelangt, so haben wir im Einklang mit demjenigen, was wir Euch auf Euer unterthänige Repräsentation vom 18. Juli und 20. November 1837 mittelst unseres allerhöchsten kön. Hofrescriptes vom 19. Januar 1838 zur Wissenschaft mitgetheilt haben, Euch lieben getreuen Landesständen die Versicherung geben wollen, daß wir besonders dafür Sorge tragen werden, daß die Schenkungsurkunden nach Vorschrift des 20. Artikels vom J. 1791, und nach der von uralten Zeiten her beobachteten Modalität expedirt werden, und so nach durch die That selbst erwiesen, daß Ihr hinsichtlich der Publikation derselben keine Ursache der Besorgniß haben werdet. Uebrigens in Gnaden gewogen. Gegeben zu Wien den 5. Novemb. 1841. Im siebennten Jahre unserer Regierung.

Ferdinand m. p.

Alexius Nopcsa m. p.

Auf Befehl Sr. Majestät

Baron Lazarus Apor m. p.

#### Verzeichniß

der Mitglieder des gegenwärtigen Landtages.  
(Schluß.)

#### V. Deputirte.

Ung. Comitate und Diristifte: Unter-Alba: Dionys Freiherr Kemény, Stephan Freiherr Kemény. Ober-Alba: Johann Horváth, Gabriel Graf Bethlen. Küküllö: Wolfgang Graf Bethlen, Johann Pálffy. Thorda: Stephan Ugron, Joseph Veress. Kolos: Karl Zeyk, Karl Freiherr Huszár. Doboka: Joseph Zeyk, Freiherr Franz Wesselenyi d. jüng. Inner-Szolnok: Wolfgang Vér, Emerich Koszma. Mittel-Szolnok: Niklas Ujfalusi, Rudolph Szunyogh. Kraszna: fehlt. Hunyad: Alexis

Kakucs, Jos. Szabo. Zaránd: Ludwig Graf Gyulay der jüng., Dionys Kozma. Kövár: Ladislaus Hoszszo, Niklas Katona. Fogarasz: Ladislaus Graf Teleki, Georg Boér.

Szefflerstühle: Udvarhely. Jos. Szombatsfalvi, Joh. Graf Bethlen der jüng. Háromszék: Joseph Freiherr Apor, Karl Bartha. Csik: Franz Bialis; Michael Mikó. Maros: Emerich Gálfalvi, Joseph Nagy. Aranyos: Franz Fosztó, Joseph Gál.

Sächsishe Stühle und Distrikte: Hermannstadt: Simon Schreiber, Wilhelm Conrad. Schäßburg: Karl Müller, Joh. Schwarz. Kronstadt: Joseph Graf, Karl Myss. Mediasch: Joseph Schuster, Friedrich Biedersfeld. Bistritz: Johann Regius, Georg Filkeni. Wáhlbach: Joseph Marienburg, Samuel Meister. Grossschenk: Michael Schmidt, Friedrich Balthes. Nezs: Friedrich Ehrenfeld, Karl Falk. Neusmarkt: Johann Löw, Georg Scherer. Beschkirch: Samuel Herberth, Michael Brantsch. Szászváros: Anton Lészai, Joseph Loréni.

Taralorte: Klausenburg: Gustav Grois, Samuel Mehes. Maros-Vásárhely: Jos. Erszényes, Simon Topler. Karlsburg: Samuel Fogarasi, Samuel Csiszer. Abrudbánya: Stephan Szabó, Alexis Nagy. Vizakna: Joh. Fogarasi, Ignaz Szeredaj. Kézdi-Vásárhely: Daniel Kovács, Samuel Szotyori. Hátzeg: Wolfgang Nalázi, Wolfgang Kenderesi. Seps-Szent-György: Joseph Demeter, David Gyárfás. Székely-Udvarhely: Karl Szeles, Johann Keller. Illyefalva: Stephan Szász, Franz Lukács. Csik-Szereda: Adam Beke, Ignaz Szopos. Beretz: Johann Fejér, Georg Finta. Szék: Daniel Freiherr Bánffy, Georg Csorba. Siláh: Joseph Kis, Ludwig Murányi. Kolos: Anton Topler, Johann Mehési. Oláhfalva: Karl Both, Franz Both. Elisabethstadt: Emanuel Csiki, Stephan Másvilági.

#### Weltchronik.

Großbritannien. Dem Eun zufolge ist man, um das Jammergeschrei eines verhungerten Volkes los zu werden, auf das Mittel gefallen, die brotlosen Arbeiter nach den Colonien einzuschiffen. Im verflossenen Jahr sind 83746 Personen ausgewandert. — Eine Correspondenz aus Konstantinopel im M. Chronicle, die aber etwas unglaublich klingt, soll Frankreich der Pforte gerathen haben, Thessalien an Griechenland abzutreten, weil dies das beste Mittel sein würde, die beständigen Räubereien und Gebietsverletzungen der griechischen Gränzanwohner abzuschneiden. Der russische Geschäftsträger soll den Antrag unterstützt haben, der englische aber auf Instruktion war.

ten. Dem Keisereffendi soll der Rath keineswegs gefallen haben.

**Schweiz.** Die Ummwälzung der bisherigen Ordnung der Dinge in Genf ist erfolgt, und unsere Vermuthung, daß es ohne Blutvergießen ablaufen werde, ist auch eingetroffen. Ein Schreiben aus Genf vom 22. Nov. in der Allg. Ztg. gibt folgendes Nähere darüber: »Der 22. Nov. 1841 wird in den Annalen der Republik Genf eine neue Epoche bezeichnen. Mit Tagesanbruch rückten heute mehrere Bataillone in die Stadt, um die öffentliche Ordnung zu handhaben, während der große Rath die Reformpunkte debattirte, die von der »Gesellschaft vom 3. März« im Namen ihrer gesammten Mäbürgerschaft verlangt wurden, nämlich Ausdehnung des Wahlrechts, Verminderung des Staatsraths, Einführung des Geschwornengerichts, die Initiative für den gesetzgebenden Rath, Petitionsrecht. Mit dem Einzuge der Bürgermiliz füllten sich auch die Straßen mit Volk. Die ganze Bevölkerung Genfs war auf den Beinen, und zog sich in gedrängter Masse nach dem Stadthause, dessen Zugänge durch Militärposten besetzt waren. Man wollte sich diese Zugänge nicht versperren lassen, es entstand daher ein Drängen zwischen den bewaffneten und unbewaffneten Bürgern, das nicht mit Blut und Wunden, sondern damit endete, daß — die Soldaten nach Verlauf einer halben Stunde truppweise davon gingen und ihren Offizieren das Geschäft allein überließen, den anwogenden Volksstrom vom Stadthause fern zu halten. Es war wahrhaft lustig mit anzusehen, wie ein Detaschement, mit Offizieren und Trommeln an der Spitze, aus der Caserne daher gezogen kam, und vom tausendfachen Jubelruf der Menge empfangen, plötzlich seine Gewehre umkehrte, die Kolben in die Luft hob, rechts und links seine Offiziere allein stehen ließ. — Unter solchen Auspizien konnte freilich der Entscheid des gesetzgebenden Rathes nicht zweifelhaft bleiben. Jedoch ward es Abends 4 Uhr, bis er erfolgte, während unterdessen die Volksmenge das Stadthaus belagerte. Als der Abend heran kam und noch kein Beschluß verkündet werden wollte, gerieth die Masse in heftige Gährung, und forderte mit Ungestüm das Resultat der Berathung. Man schloß die Thore des Stadthauses. Das Volk drohte sie einzustoßen. Ein Bürger aber sprach mit Würde zu der andringenden Menge, daß sie nur über seine Leiche in das Heiligthum der Gesetzgebung gehen würde. Die männliche Sprache, besonders da sie aus dem Munde eines verdienten Bürgers der Republik kam, machte Eindruck, und man beantwortete sie mit einem begeisterten Bravo. Zugleich zeigte sich an einem Fenster des Stadthauses ein Commissär der Regierung, der das Volk ermahnte, sich nur noch eine halbe Stunde zu gedulden, wo es dann die Beschlüsse

der Behörde vernehmen würde. Kaum war diese Frist abgelaufen, als ein zweiter Abgeordneter der Regierung erschien und verkündete, daß alle Punkte, die man verlange, von dem großen Rath zum Gesetz erhoben seien. Ein tausendstimmiger Enthusiasmus begrüßte diese Botschaft; das Volk zog sich in größter Ordnung vom Stadthause zurück, und wir schlafen unter dem Schirm des tiefsten Friedens, nachdem man sich seit einigen Tagen mit den ängstlichsten zugleich aber grundlosesten Besorgnissen herumgetragen hatte.

**Frankreich.** Aus Paris vom 23. Nov. Zwei Fragen sind es, die in diesem Augenblick die Aufmerksamkeit der Cabinette vorzugsweise in Anspruch nehmen: die griechische und die spanische. Die erste redirt sich im Sinn der Diplomatie auf eine sogenannte Regulirung der griechischen Verhältnisse, in der Wirklichkeit ist sie aber keine andere, als die Frage des Christenthums und Türkenthums im Orient. Die andere gestaltet sich immer mehr als eine Frage des Republikanismus und Monarchismus. Die erste wird für den Augenblick wohl schwerlich eine so gefahrdrohende Gestalt annehmen, wie es vielfache Correspondenzen aus Konstantinopel mutmaßen lassen. Die zweite ist hingegen schon ihrer Natur nach Bedenken erregend, und erhält durch die Vorgänge in Barcelona, Valencia und andern Provinzen Spaniens von Tag zu Tag ein drängenderes und beunruhigenderes Ansehen, wenn auch für den Augenblick der Geist, der in jenen Städten die Gewalt an sich gerissen hatte, nieder geschlagen ist. So wird sie auch allgemein beurtheilt. Niemand zweifelt, daß der Zustand Spaniens ein Gegenstand gemeinschaftlicher Berathungen der Mächte werden muß; diese erfordern jedoch vorläufige Besprechungen, notwendige Bestimmungen hinsichtlich der ihnen zu gebenden Form. Was die Journale darüber gesagt haben, ist im Grunde eitler Wind, weil jedes nach seiner eigenen Farbe diese Frage als so oder anders entschieden ansieht, was sie aber in der Wirklichkeit nicht ist. Es kann eigentlich bis jetzt höchstens von den Ansichten der einzelnen Mächte die Rede sein, die sich mit nichts zu einem gemeinschaftlichen Willen entwickelt haben. In dieser Hinsicht scheint dem englischen Cabinet zuvörderst von der M. Post eine Bestimmung unterlegt worden zu sein, von der Lord Aberdeen nichts weiß, denn an dem Factum der erklärten Abneigung des großbritannischen Gouvernements gegen eine bewaffnete Einschreitung in Spanien ist nicht im mindesten zu zweifeln. Ja selbst in Frankreich war von Anfang die Ansicht des Ministeriums mit dem Minister des Aeußern an der Spitze vorherrschend gegen eine Intervention, während man in höhern Regionen anders darüber denkt und sich durch die in Spanien eingetretene Wendung nur momentan wird beschwichtigen lassen.

Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Remeth.